



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 30. November 1967**

4919. Baulinien. Am 18. April 1967 ersuchte der Gemeinderat Oetwil a. d. L. um die Genehmigung seines Beschlusses vom 3. März 1967 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Schulhausstrasse III. Kl., Gemeindegrenze Geroldswil bis Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2. Die Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt erfolgte am 10. März 1967 mit gleichzeitiger schriftlicher Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer. Gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 14. April 1967 sind gegen diese Baulinienvorlage keine Rekurse eingereicht worden.

Die Schulhausstrasse diente früher als Verbindung zwischen den alten Ortskernen von Oetwil a. d. L. und Geroldswil; war aber wegen der starken Gefährdung der Schulkinder durch den ständig zunehmenden Durchgangsverkehr vor einigen Jahren mit einem Motorfahrzeugfahrverbot belegt worden. Es ist nun vorgesehen, das südlich an diese Strasse grenzende Quartierplangebiet Schweizäcker mit einer parallel zur Schulhausstrasse verlaufenden Quartierstrasse zu erschliessen, die in Zukunft den zurzeit unterbundenen Durchgangsverkehr aufnehmen soll. Der Baulinienabstand von 20 m entspricht der untergeordneten Bedeutung der Schulhausstrasse, die im Bebauungsplan als Quartierstrasse ausgewiesen ist. Er gewährleistet bei einer späteren Fahrbahnbreite von 6 m, einem 50 cm breiten Bankett und einem Gehweg von 2 m Breite Vorgartentiefen von 5 m auf der südlichen und von 6,5 m auf der nördlichen Seite.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oetwil a. d. L. vom 3. März 1967 betreffend die Festsetzung von Baulinien an der Schulhausstrasse III. Kl., von der Gemeindegrenze Geroldswil bis zur Dorfstrasse II. Kl. Nr. 2, wird gemäss dem eingereichten Plan genehmigt.

II. Der Gemeinderat Oetwil a. d. L. wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Oetwil a. d. L. unter Rücksendung eines Planes im Doppel mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. November 1967.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. S. Spreech